



Una-Hakra
Qualitätsstandard für den Getreideeinkauf

		<u>Weizen</u>	<u>Gerste</u>	<u>Roggen</u>	<u>Mais</u>
Feuchtigkeit	max.	15 %	15 %	15 %	15 %
kg / hl	min.	74	63	70	
Schmactkorn	max.	10 %	10 %	10 %	
Bruch	max.	5 %	5 %	5 %	
Gesamtbesatz	max.	2 %	2 %	2 %	2 %
davon					
-Schwarzbesatz	max.	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
-Mutterkorn	max.	0,1 %	--	0,1 %	
Auswuchs	max.	4 %	4 %	4 %	6 %
DON in mg/kg	max.	1	1	1	1
Zearalenon	max.	0,05	0,05	0,05	0,05
in mg/kg					
Ochratoxin A	max.	0,05	0,05	0,05	0,05
in mg/kg					
Aflatoxin B1	max.	0,02	0,02	0,02	0,02
in mg/kg					

Die Ware entspricht mindestens, so weit im Folgenden nicht anders spezifiziert, den geltenden europäischen und deutschen futtermittelrechtlichen Vorschriften und wurde nach guter landwirtschaftlicher Praxis erzeugt. Insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, der VO (EG) 178/2002 und den Kennzeichnungsregeln für genetisch veränderte Produkte VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003 gilt als zugesichert. Dies schließt auch eine verschleppungsfreie Lagerung und den Transport der Ware mit ein. Die Ware enthält keine verbotenen Stoffe gem. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009. Geltende Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe sowie Pflanzenschutzmittelrückstände gem. Richtlinie 2002/32/EG u. Verordnung (EU) Nr. 574/2011 sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005 inkl. der Anhänge I – IV in der jeweils geltenden Fassung werden unterschritten.

Nach der Ernte zur Gesunderhaltung der Ware durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen z. B. zum Vorratsschutz (auch bei Teilen einer Partie) müssen uns schriftlich mitgeteilt werden (inkl. der angewandten Dosis).

Wird das Getreide getrocknet, muss die Trocknung entsprechend den beschriebenen Bedingungen nach GMP+, QS oder anderen anerkannten Standards erfolgen. Die Verwendung von Klärschlamm als Düngemittel beschränkt die Verwertungsmöglichkeiten des Ernteproduktes und muss uns vor Belieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die aktuellen „**Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen**“ gelten als Bestandteil dieses Dokumentes, ihre Einhaltung gilt ebenfalls als zugesichert.

Beschaffenheit:

Gesunde, einwandfreie, trockene, handelsübliche und nicht benetzte Ware mit arttypischem Geruch (weder muffig noch säuerlich) und arteigener Farbe. Frei von Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Stadium, frei von Kot* und verbotenen Stoffen. Gereinigt, weitgehend frei von Stäuben und frei von Reinigungs- und Aspirationsanteilen. Keine überhöhten Gehalte an Bakterien, Pilzen und Hefen.

Besatzdefinition:

Fremdgetreide und Schwarzbesatz (Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Mutterkorn, Brandbutten, Steine, Staub, Spelzen, usw.)

Sonstiges:

Angelieferte Partien müssen lückenlos, detailliert und zeitnah rückverfolgbar sein. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und zur Feststellung verdeckter Mängel werden bei der Anlieferung gemeinsam mit dem Anlieferer Proben gezogen und beim Empfänger in verschlossenen Docucare/Debasafe Plastiktüten aufbewahrt. Der Verkäufer/Lieferant muss QS-anerkannt und als Futtermittelunternehmen gem. EU-Futtermittelhygiene-Verordnung 183/2005 registriert sein. Bei Verlust der Zertifizierung (Lieferberechtigung) ist der Abnehmer der Ware umgehend zu informieren.

Die Anlieferung muss in dafür geeigneten, insbesondere vor Beladung einwandfrei gereinigten Fahrzeugen ohne Rückstände vorheriger Ladungen erfolgen. Der gewerbliche Transport unterliegt einer geeigneten Zertifizierung z. B. nach GMP+. Da eine Separateinlagerung nicht möglich ist, hat der Käufer das Recht bei Nichteinhaltung der o. g. Qualitätsbedingungen bzw. wenn die Ware/Anlieferung nicht den gesetzlichen Richtlinien entspricht, sie zurückzuweisen.

Die Annahme von Getreide kann insbesondere verweigert werden, wenn die Werte für Besatz einen Anteil von 2,5%, für Mutterkorn von 0,1% bzw. für Feuchtigkeit von 16% übersteigen, das Hektolitergewicht bei Weizen unter 69 kg/hl bzw. bei Gerste unter 58 kg/hl liegt oder die Partie einen augenscheinlichen Befall mit Fusarien aufweist.

* Bei Feststellung von tierischen Exkrementen hat der Käufer das Recht, die Ware sofort zu stoßen und gegebenenfalls vom Kontrakt zurückzutreten.

Hamburg, 18.06.2018